

LG Berlin: Wirksamkeit der Creative Commons-Lizenzen

Leitsatz (der Redaktion): Wer ein unter Creative Commons-Lizenz stehendes Werk unter Verletzung der Lizenzbedingungen verwendet, handelt ohne Genehmigung und verletzt den Urheber in seinen Rechten nach § 97 Abs. 1 UrhG.

LG Berlin, Beschluss vom 8.10.2010 – 16 O 458/10

§§ 19a, 97 UrhG

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Sie hat das sich aus dem Tenor ergebende Foto gefertigt und es unter den Bedingungen der sogenannten Creative Commons-Lizenz „Attribution ShareAlike 3.0 Unported“ zur Verwendung freigegeben; Laut diesen Bedingungen ist bei einer Nutzung der Urheber zu benennen und entweder eine Kopie des Lizenztexts beizufügen oder die vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifiers zu nennen. Der Antragsgegner veröffentlichte das Foto auf seiner Internetseite unter der Adresse www.die-rechte.info ohne die genannten Angaben zu machen. Von der Veröffentlichung erlangte die Antragstellerin erstmals am 9. September 2010 Kenntnis.

II.

Dies löst den dringenden Unterlassungsanspruch der Antragstellerin aus § 97 Abs. 1 i. V. m. § 19a UrhG aus.

Das Foto genießt urheberrechtlichen Schutz als Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder als Lichtbild nach § 72 UrhG. Da der Antragsgegner das Foto in seiner Internetseite unter Verletzung der genannten Lizenzbedingungen einstellte, handelte es sich um eine nicht von einer Genehmigung der Antragstellerin gedeckte und damit im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG widerrechtliche Verwendung.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 = NJW 1985, 191, 191 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m. w. N.).

...

Anmerkung

1.

Creative Commons-Lizenzen gehören zu den sogenannten Open Content-Lizenzen (dazu *Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431), deren Ziel die freie Verfügbarkeit von Inhalten ist. Sie wurden entworfen, um Werke der Öffentlichkeit kostenlos in bestimmter Form, nämlich unter

Beachtung eines bestimmten Lizenzvertrages, zur Verfügung zu stellen. Die Creative Commons-Lizenzen sind weitgehend vergleichbar mit den speziell für die Verbreitung von Software entwickelten Open Source-Lizenzen wie der GNU General Public License (GPL, <http://www.gnu.org/licenses>).

Der Urheber, der sein Werk mit einer Creative Commons-Lizenz versehen will, kann sich auf dem Server der Creative Commons Corporation einen Lizenzvertrag aus mehreren Modulen zusammenstellen (<http://www.creativecommons.org/choose>). Basislizenz ist die so genannte „Attribution-Lizenz“ (Kürzel: CC-BY). Sie legt dem Nutzer die geringsten Beschränkungen auf. Er muss bei einer Veröffentlichung oder Verbreitung des Werks in ursprünglicher Form oder als Bearbeitung lediglich den Urheber nennen und durch Verweis auf den Text des Lizenzvertrags dessen Beibehaltung sicherstellen. Zur CC-BY können andere Module hinzugefügt werden, die die Rechte des Nutzers weiter einschränken. Dazu gehören die Untersagung der kommerziellen Nutzung (Non-Commercial, CC-BY-NC, dazu *Möller*, in: Lutterbeck/Bärwolff/Gehring, Open Source Jahrbuch 2006, 271), der Bearbeitung (No-Derivates, CC-BY-ND) sowie die Pflicht, Bearbeitungen des Werks nur unter der selben Lizenz zu verbreiten (Share-Alike, CC-BY-SA). Die Lizenzmodule können hierbei auch kombiniert werden. Die Lizenzverträge wurden teilweise an nationale Gegebenheiten angepasst. Die genannten Lizenzen liegen daher auch in einer Fassung für Deutschland vor (z.B. CC-BY unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de>).

Wesentlicher Inhalt aller Verträge, die der Urheber mit dem Nutzungswilligen schließt (zum Vertragsschluss *Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431, 434), ist die Einräumung von Nutzungsrechten. Diese steht unter den Bedingungen des Lizenzvertrages.

2.

Die Wirksamkeit offener Lizenzen ist in Deutschland bisher nur anhand der für Software verwendeten GPL gerichtlich bewertet worden. Dabei sind die Gerichte der h.M. gefolgt, nach der die Einräumung der Nutzungsrechte unter der auflösenden Bedingung der Beachtung des Lizenzvertrages steht (LG München I MMR 2004, 693; LG Frankfurt a.M. CR 2006, 729; LG Berlin CR 2006, 735; LG München I, Urt. v. 24.7.2007 – 7 O 5245/07; zur Lesser GPL LG Bochum MMR 2011, 474), und die Missachtung nicht nur die Verletzung einer schuldrechtlichen Verpflichtung darstellt (vgl. *Metzger/Jaeger*, GRURInt 1999, 839, 843).

Dies hat für den Lizenznehmer weitreichende Konsequenzen: Wenn er den Lizenzvertrag verletzt, verliert er sein Nutzungsrecht (sog. „Heimfall“ der Rechte). Die Verbreitung stellt einen Verstoß gegen § 97 UrhG dar. Zusätzlich stehen dem Urheber die weiteren urheberrechtlichen Ansprüche (Auskunft, Rückruf etc.) in vollem Umfang zu.

3.

Ob diese Rechtsfolge auch bei Creative Commons-Lizenzen greift, war zumindest in Deutschland bisher nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Die Literatur sieht die entsprechenden Klauseln der Creative Commons-Lizenzen als wirksam an (Hoeren/Sieber-Paul, HdB MM-Recht, 27. EL 2011, Teil 7.4 Rn. 133; *Mantz*, GRURInt 2008, 20, 24; wohl auch Heidrich/Forgo/Feldmann-Feldmann, Heise Online-Recht, 2. EL 2010, B.II.71; zu Open Content-Lizenzen allgemein *Platz*, GRUR 2002, 670, 678; *Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431). Im Ausland hingegen

wurden bereits eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen zur Wirksamkeit von Creative Commons-Lizenzen getroffen (dazu *Mantz*, GRURInt 2008, 20; *Efroni*, GRURInt 2011, 282; *Liebenson*, Meldung vom 21.1.2001, <https://creativecommons.org/weblog/entry/26115>).

4.

Der Beschluss des LG Berlin ist daher die erste bisher bekannt gewordene Entscheidung zur Wirksamkeit der Creative Commons-Lizenzen in Deutschland. Es handelt sich bei dem Beschluss lediglich um eine ohne mündliche Verhandlung ergangene einstweilige Verfügung. Trotz aller sich daraus ergebenden Bedenken und der naturgemäß extrem kurzen Begründung lassen sich aus der Entscheidung dennoch wichtige Schlussfolgerungen ziehen.

a.

Zunächst hat das Gericht im Hinblick auf die allgemeine Wirksamkeit des Lizenzvertrages keine Zweifel geäußert. Es ist dementsprechend davon ausgegangen, dass tatsächlich ein Lizenzvertrag nach Grundlage der Creative Commons-Lizenz zwischen Antragstellerin und Antragsgegner geschlossen wurde, dessen Lizenzbedingungen der Antragsgegner verletzt hatte.

b.

Weiter hat sich das Gericht offenbar der h.M. angeschlossen, dass die in der Lizenz vereinbarte auflösende Bedingung nach § 158 Abs. 2 BGB ebenfalls wirksam ist und durch die Missachtung der Lizenzbedingungen erfüllt wurde. Denn das Gericht hat in seiner Begründung ausdrücklich festgestellt, dass die Verletzung der Lizenzbedingungen zur ungenehmigten Nutzung führte, wodurch eine Verletzung des § 97 UrhG und nicht lediglich ein Verstoß gegen schuldrechtliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag vorlag. Daraus lässt sich folgern, dass nach Auffassung des Gerichts das Nutzungsrecht des Antragsgegners durch die Verletzung entfallen ist.

c.

Schließlich ist zu beachten, dass der verwendete Lizenzvertrag ein „CC-BY-SA 3.0 Unported“ war, also eine nicht auf das deutsche Recht angepasste Version, der bei Vertragsschluss dementsprechend nur in englischer Sprache vorlag. Bedenken gegen die Einbeziehung des als AGB einzustufenden Lizenzvertrages (vgl. dazu *Dreier*, in: FS Schrickler, 2005, 283, 289; *Spindler*, Rechtsfragen bei Open-Source, 2003, Kap. C Rn. 53 f. m.w.N) hatte das Gericht dennoch nicht.

5.

Ob dem Verfügungsverfahren ein Hauptsacheverfahren folgt, ist derzeit noch offen. Für die Wirksamkeit der Creative Commons-Lizenz besteht dennoch ein erster deutscher Präzedenzfall. Im Ergebnis stehen damit der Verwendung von Creative Commons-Lizenzen auch für deutsche Urheber keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

RA Dr. Reto Mantz, Dipl. Inf., Hogan Lovells Int. LLP, Düsseldorf